

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung des Beirates Bildung fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung des Beirates Bildung fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

§ 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er koordiniert die Arbeit der Konferenzen der Schularten.
- b. Er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Studentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein.
- c. Er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung zu Erlassen betreffend die Volksschule und die Sekundarstufe II sowie die Musikschulen.
- d. Er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenz gliedert sich in den Vorstand und die Plenarkonferenz.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er fördert den Erfahrungsaustausch und einen koordinierten Vollzug.

- b. Er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Studentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein.
- c. Er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung zu Erlassen betreffend die Volksschule und die Sekundarstufe II sowie die Musikschulen.
- d. Er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

Wahl und Zusammensetzung des Beirates Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung setzt sich aus 11 vom Landrat gewählten Mitgliedern sowie dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus den Tätigkeitsbereichen Bildung, Wirtschaft und Sozialwesen.

² Folgende Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:

- a. **(neu)** für 3 Mitglieder die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer;
- b. **(neu)** für 2 Mitglieder die Arbeitnehmerorganisationen;
- c. **(neu)** für 2 Mitglieder die Wirtschaftsverbände;
- d. **(neu)** für 1 Mitglied die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten;
- e. **(neu)** für 1 Mitglied die Gemeinden;
- f. **(neu)** für 1 Mitglied die Landeskirchen;
- g. **(neu)** für 1 Vertreterin oder 1 Vertreter die Schulleitungskonferenzen.

^{2bis} Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission wirkt als Findungskommission. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wirkt mit beratender Stimme mit.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Beirat Bildung konstituiert sich selbst.

§ 85 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben des Beirates Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens.
- b. **(geändert)** Er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört, und er kann Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgeben.

- c. **(geändert)** Er nimmt zuhanden des Regierungsrates Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Studentafeln für die Volksschule und die Sekundarstufe II.
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- j. *Aufgehoben.*

§ 87 Abs. 1

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage im Rahmen von mindestens 38 Unterrichtswochen fest.
- g. **(neu)** Sie bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule sowie die Bereitstellung und Nutzung elektronischer Medien und Aufgabensammlungen für die Schulen aller Stufen.

§ 88 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- g. **(neu)** Er beschliesst nach Anhörung des Beirates Bildung die Lehrpläne und die Studentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen bewilligen.
- h. **(neu)** Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, insbesondere:
 1. beschliesst er über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten,
 2. setzt er auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein,
 3. wählt er 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.

§ 93 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beschlossenen Lehrmittel.

§ 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beirat Bildung (Überschrift geändert)

¹ Die Amtszeit des Bildungsrates läuft am 31. Juli 2019 aus.

² Die 1. Amtsperiode des Beirates Bildung gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd/mm/jj beginnt am 1. August 2019 und endet am 31. Juli 2023.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Augstburger
der Landschreiber: Vetter